

Casselfche Polizei- und Commerzien = Zeitung.

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 31^{ten} Julii 1819.

Beförder- und Veränderungen.

Die erledigte Rentmeister-Stelle zu Wilhelms-
höhe, ist dem bisherigen Ober-Rent-Cammer-
Probatur-Gehülfen Heinrich Kaabe aller-
gnädigst übertragen.

Der Doctor Wenderoth zu Rotenburg ist
dem dasigen Landphysicus Dr. Heisen als Assi-
stent allergnädigst beigeordnet.

Edictal = Vorladungen.

1. Nachstehende Cantonisten, als: 1) Peter Ludwig,
2) Conrad Berlett, und 3) Barthold Weyfarth,
von Niedernaula; 4) George Koch, 5) Heinrich
Boß, und 6) Johannes Zulauf, von Hattenbach;
7) Heinrich Blum, von Mengshausen; 8) Caspar
Waupe, und 9) Ludwig Eydt, von Niedernjossa;
10) Jacob Dpfer, von Alsbach; 11) Johannes
Füller, von Kirchheim; 12) Abam Fischer, und
13) August Vollmar, von Reckerode; 14) Caspar
Schmidt, von Gosmannsrode; 15) Johannes
Röth, von Gersdorf; 16) Johann Heinrich Trost,
von Kleba, welche auf die zweite Ladung zur Mu-
strierung nicht erschienen sind, werden hiermit kraft
Auftrags Kurfürstl. General-Kriegs-Collegii, und
in Gemäßheit des §. 67 Recrutirungs-Reglements,
nochmals vorgeladen, vor Ablauf des Monats De-
cember dieses Jahrs sich annoch so gewiß zu stellen,
als sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß ihr

jetziges und das künftige, ihnen von ihren Eltern
zufallende Vermögen verfallen sey.

Niedernaula, am 21. Julii 1819.
Kurf. Hess. Amt dahier. Der Amtmann Buch.

Vorladung der Gläubiger.

1. Auf die heute erfolgte gerichtliche Erklärung des
Einwohners und Schweinehirten Andreas Bechtel
zu Friedigerode, zu Befriedigung seiner aufdrin-
genden Creditoren, nicht mehr vermögend zu sein,
werden zu Abwendung eines förmlichen Concur-
ses alle sowohl bekannte als unbekannte Creditoren
des gedachten Schweinehirten Andreas Bechtel und
dessen Ehefrau zu Friedigerode hierdurch aufgefor-
dert, in dem auf Donnerstag den 12. August hier-
her vor Amt bestimmten Termin zu erscheinen,
und ihre habende Forderungen so gewiß vollständig
zu liquidiren und gehörig zu begründen, auch sich
zu Abwendung eines förmlichen Concurses, rück-
sichtlich eines abzuschließenden Vergleichs, auf den
vorgelegt werdenden Massenbestand zu erklären,
als sonst im gegenwärtigen Verfahren auf sie keine
Rücksicht genommen werden kann, und sie vielmehr
hiervon präcludirt werden müssen.

Kaboldshausen, den 30. Junii 1819.

K. H. Amt Neuenstein daselbst. Wagner.

In fidem Weber.

2. Auf die von dem Cantor Jacob Böcking hier selbst
geschehene Anzeige, daß sein Vermögen zu Bezah-
lung seiner Schulden nicht hinreiche, ist mir von
Kurfürstlicher Regierung der Auftrag erteilt wor-